

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17

Gemarkung Ennigloh "An der Bültstraße"

1. Grund der Änderung

Die Stadt Bünde beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 17 Gemarkung Ennigloh "An der Bültstraße" (genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten Detmold vom 05. September 1994, Az.: 35.21.11.-301/E.6) vereinfacht zu ändern.

Der Änderungsbereich umfaßt eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Ennigloh Flur 9 Flurstück 162.

Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche (Komb. Rad- und Fußweg) als Verbindung zwischen der Planstraße II (künftig "Schöneberger Straße") und Bültstraße soll entfallen. Für diese Wegefläche besteht kein Bedarf.

Die überbaubaren Flächen werden der künftigen Situation angepaßt.

Negative Auswirkungen auf die Anlieger sind auszuschließen. Die Grundzüge der Planung werden durch die beabsichtigte Änderung nicht berührt.

2. Sonstige öffentliche Belange

Die Belange des Immissionsschutzes, Umweltschutzes und Denkmalschutzes werden nicht berührt.

3. Kosten

Durch die beabsichtigte Änderung entstehen der Stadt Bünde keine Kosten.

Bünde, den 01. Februar 1994

Der Stadtdirektor
In Vertretung:


(Brockmeier)

Techn. Beigeordneter